

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**AWOAmbulant gGmbH, Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten für die AWOAmbulant gGmbH im Rahmen der Leistung „**Ambulante Maßnahme persönliche Assistenz**“ (ISB).

**2. Kostenhöhe und Anspruch**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung wird **pro Leistungsstunde der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI und/oder der Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX** ein Aufschlag zur pauschalen Abgeltung der Investitionskosten in Höhe von

**0,42 €**

vereinbart.

Die Grundlagen zur Ermittlung des oben genannten Entgelts sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf ambulante Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI und
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3. Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nicht erforderlich.

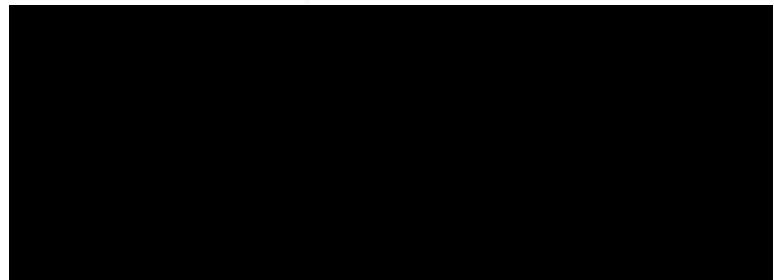
### **4. Sonstige Bestimmungen**

- 4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 4.2 Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.
- 4.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Leistungserbringer**



**Anlage:**

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen zur Berechnung der Investitionskosten für die „Ambulante Maßnahme persönliche Assistenz“ (ISB) für das Jahr 2024